

**Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 30. September 2009 —  
Elf Aquitaine/Kommission**

**(Rechtssache T-174/05)**

„Wettbewerb — Kartelle — Markt für Monochloressigsäure — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Marktaufteilung und Festsetzung der Preise — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen — Unschuldsvermutung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der Rechtssicherheit — Ermessensmissbrauch — Geldbußen“

1. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Mitteilung der Beschwerdepunkte — Notwendiger Inhalt — Wahrung der Verteidigungsrechte (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 und 27 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 55-56, 70-71, 196-198)*
2. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Entscheidung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln — An mehrere Adressaten gerichtete Entscheidung (Art. 81 EG, 82 EG und 253 EG) (vgl. Randnrn. 79-80)*
3. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Kein Ermessen der Kommission (Art. 81 EG und 82 EG) (vgl. Randnrn. 106-108, 225-227)*
4. *Wettbewerb — Kartelle — Unternehmen — Begriff — Wirtschaftliche Einheit — Zurechnung der Zuwiderhandlungen — Muttergesellschaft und Tochterunternehmen — Gesamtschuldnerische Haftung der betreffenden Unternehmen (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 121-124, 184-187, 192-194)*
5. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Vermutung, dass eine Muttergesellschaft auf ihr zu 100 % gehörende Tochtergesellschaften entscheidenden Einfluss ausübt — Verpflichtung der Muttergesellschaft, die Vermutung der tatsächlichen Ausübung einer Leitungsbefugnis über ihre Tochtergesellschaft zu widerlegen — Anwendbarkeit der Vermutung, wenn die Muttergesellschaft fast das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält (Art. 81 EG und 82 EG) (vgl. Randnrn. 125, 151-156, 160, 172-173)*

## **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 Buchst. d, Art. 2 Buchst. c, Art. 3 und Art. 4 Abs. 9 der Entscheidung K (2004) 4876 endg. der Kommission vom 19. Januar 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/37.773 — MCAA) sowie, hilfsweise, auf Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. c der Entscheidung und, höchst hilfsweise, auf Abänderung von Art. 2 Buchst. c der Entscheidung

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Elf Aquitaine SA trägt die Kosten.

### **Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 30. September 2009 — Akzo Nobel u. a./Kommission**

#### **(Rechtssache T-175/05)**

„Wettbewerb — Kartelle — Markt für Monochloressigsäure — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Marktaufteilung und Festsetzung der Preise — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Begründungspflicht — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Abschreckungswirkung“

1. *Nichtigkeitsklage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Klage mehrerer Einheiten einer Unternehmensgruppe gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der gegen diese Einheiten als Gesamtschuldner eine Geldbuße verhängt wurde — In Bezug auf einige dieser Einheiten zulässige Klage — Erledigung einer gegenüber einigen anderen Einheiten, denen eine etwaige Nichtigerklärung nicht zugute kommen könnte, erhobenen Einrede der Unzulässigkeit (Art. 230 EG) (vgl. Randnrn. 46-47)*